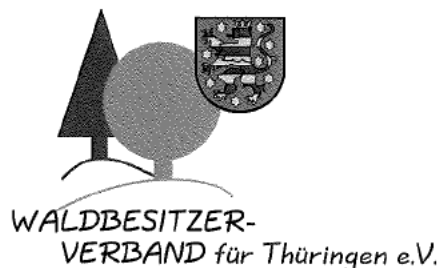


- Der Präsident -
Weidigstraße 3a
99885 Ohrdruf
Tel.: 0 36 24 - 31 38 80
Fax: 0 36 24 - 31 51 46

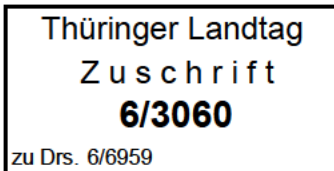
THUR. LANDTAG POST
05.06.2019 08:48

12695/2019

**Den Mitgliedern des
AfILF**



Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft
und Forsten
Jürgen- Fuchs- Str. 1
99096 Erfurt



Stand 29.05.2019

(mündlich Anzuhörender)

**Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6 / 6959 -**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur geplanten Änderung des Thüringer Jagdgesetzes abgeben zu können.

Bei einer Gesetzesänderung sollten die Eigentümerinteressen mehr berücksichtigt werden. Die ausufernde Bürokratie muss abgebaut werden.

Die Jagd selbst ist eine der Ursachen für die regional sehr unterschiedlichen Wildbestände und daraus resultierenden hohen Wildschäden (Entmischung von Baumarten, Artenverarmung, hohe Kulturkosten, Instabilität von Beständen durch Rotfäule, Minderung der Qualität der Kulturen).

Es müssen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, damit Jagdausübungsberechtigte und Waldbesitzer unverzüglich und langfristig auf regional überhöhte Wildbestände reagieren können. Gesellschaftlich gefordert sind Mischwälder, Diversität und die Erhaltung der Funktionen des Waldes. Gerade in der jetzigen Situation mit Kalamitäten ist eine waldbauorientierte Jagd unausweichlich.

Forderungen und Positionen im Einzelnen:

§ 8

Größe der Gemeinschaftsjagdbezirke

Die Mindestgröße sollte auf 150 ha herabgesetzt werden. Dies stärkt den Einfluss der Grundeigentümer auf die Jagd.

§ 14

Mindestpachtzeiten

Die gesetzlich festgelegte Unterscheidung zwischen Hoch- und Niederwildrevieren ist nicht mehr zeitgemäß und wurde aufgehoben. Bei der heute geltenden Vertragsfreiheit ist die Vorgabe von sehr langen Mindestpachtzeiten ein zu starker Eingriff in die Eigentümerrechte und nicht hinnehmbar. Um aber eine kontinuierliche Bejagung bis hin zur Errichtung von jagdlichen Einrichtungen zu ermöglichen, sollte eine Mindestpachtzeit von fünf Jahren festgelegt werden.

§ 21 neuer (4)

Die Regelung der zeitweiligen Sperrung von Teilen der Natur zur Durchführung der Fütterung in Notzeiten und von Gemeinschaftsjagden ist überfällig.

§ 29

Schießnachweis / Schalldämpfer

Der Nachweis eines jährlich erfolgten Schießtrainings auf bewegliche Ziele zur Verbesserung der Ergebnisse der Bejagung wird begrüßt, ebenso der mögliche Einsatz von Schalldämpfern auf Langwaffen bei der Jagdausübung.

Ein Verbot von Totschlagfallen stellt eine zu starke Einschränkung der Eigentümerrechte dar und wird deshalb von uns abgelehnt.

§ 32

Abschussplanung Schalenwild

Exakte Wildbestandsermittlungen als Grundlage der Abschusspläne sind nahezu nicht möglich. Deshalb erfolgt die Abschussplanung bei allen Schalenwildarten häufig sehr subjektiv.

Wir fordern deshalb zumindest die Abschaffung der behördlich festgelegten Rehwildabschusspläne, da die Abschussplanung bei den UJB mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist, ohne einen nachweislichen Einfluss auf Wildbestand und Wildschäden zu erreichen.

Die Festlegung, dass als Grundlage für die qualifizierte Abschussvereinbarung zwischen den Eigentümern und den Jagdausübungsberechtigten gemeinsame jährliche Waldbegänge von Jagdgenossen und Jägern durchgeführt werden, wird ausdrücklich begrüßt.

Beim Rot-, Dam- und Muffelwild ist die Abschussplanung stark zu vereinfachen.

§ 33

Jagdbare Wildarten

Eine zu starke Einschränkung der im Jagdgesetz festgelegten jagdbaren Wildarten können die Waldbesitzer als einen Eingriff in die Eigentümerrechte nicht hinnehmen. Neben den Schalenwildarten müssen zumindest auch Hasen, Kaninchen, Füchse, Waschbären, Enten, Fasane und Rebhühner, wenn der örtliche Bestand gesichert ist, bejagt werden können.

§ 39

Überjagen von Hunden auf Bewegungsjagden

Die Regelung, dass das Überjagen von Hunden auf angemeldeten Bewegungsjagden durch den Jagdnachbarn zweimal pro Jahr zu dulden ist, entspricht der Praxis und sollte noch erweitert werden.

§ 41

Jagdaufseher

Wir lehnen es ab, dass die Untere Jagdbehörde die Anstellung von bestätigten Jagdaufsehern (in bestimmten Fällen auch hauptberuflich) vom Jagdausübungsberechtigten verlangen kann.

Angesichts der Borkenkäfer- und Dürrekatastrophe und der Schäden infolge des Klimawandels müssen die Thüringer Wälder großflächig wieder aufgebaut werden. Dabei wird die Jagd eine große Rolle spielen. Deshalb fordern wir über den Wortlaut des vorliegenden Gesetzentwurfes hinaus Folgendes:

1. Schalenwildbewirtschaftung

Die Bewirtschaftung des Wildes über den Güteklassenabschluss hat sich aus unserer Sicht nicht bewährt und ist abzuschaffen. Stattdessen sollte die Bewirtschaftung nur noch über den Altersklassenabschluss erfolgen.

2. Jagdzeiten

Da die Jagd mit einer Beunruhigung des Wildes verbunden ist, sollten zumindest alle Schalenwildarten gleichzeitig bejagt werden können. Auch wenn kürzere Jagdzeiten aus Tierschutz- und Effektivitätsgründen sinnvoll sind, muss der Gesetzgeber einen weiten Rahmen bei den Jagdzeiten zulassen. Deshalb ist die Jagd bis zum 31. Januar des Jahres zuzulassen.

Nach positiven Erfahrungen aus der Vergangenheit plädieren wir für die Verlängerung der Jagd auf die Jungtiere (Kitze und Kälber) sowie einjährige männliche Stücke bis zum 28. Februar des Jahres, falls keine Notzeit festgelegt ist.

Nur der Jagd ausübungs berechtigte vor Ort kann eigenverantwortlich Einschränkungen der Jagdzeiten bis hin zu einer evtl. individuell festzulegenden zweimonatigen Jagdruhe festlegen.

Die Jagdzeit für Rehböcke sollte auch für die Einzeljagd bis zum 31. Januar verlängert werden.

Die Jagdzeit von männlichen und einjährigen Stücken sollte am 15. April beginnen (zumindest beim Rehwild und bei einjährigem Rot- und Damwild). Gründe hierfür ist die Verschiebung der Vegetationszeit (Sichteinschränkung von Blättern gerade bei Laub- und Dauerwäldern und der höhere Aktionsradius von Wild im Frühjahr).

3. Hegegemeinschaften

Die Zwangsmitgliedschaft der Jäger in den Hegegemeinschaften ist abzuschaffen.

Da auch in der Vergangenheit Rehwildhegegemeinschaften häufig nicht existierten oder nicht wirksam wurden, sollte zumindest der Zwang zur Bildung von Rehwildhegegemeinschaften aufgehoben werden.

4. Jagd in Schutzgebieten

Der bisherigen Praxis der Jagd in Natura-2000-Gebieten, Biosphärenreservaten, Naturschutzgebieten ect. folgend, muss die Jagd ausübung in Schutzgebieten weitgehend zugelassen werden.

5. Kirrung

Die Möglichkeit des Kirrens muss erhalten bleiben. Wir halten die jetzigen Regelungen für ausreichend. Allerdings muss der Vollzug besser kontrolliert und durchgesetzt werden.

6. Wildfütterung

Die Fütterung des Schalenwildes sollte nur noch in Einzelfällen und auf Anordnung der Jagdbehörde erfolgen. Außerdem sollte nur noch Rauhfutter ausgebracht werden.

Präsident WBV